

04.17



& Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Fundraising: Von der Kür zur Pflicht

Rote Seiten: Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D – CH – AT – FL.
Ein Überblick über die wesentlichen stiftungs- und steuerrechtlichen
Grundzüge in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG



Der englische Nonprofit-Bereich

Kooperationshürde „Brexit“?

von Martin Schunk (Leipzig)

Am 23.6.2016 stimmten bei einem Referendum im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland 52 % der Wähler für den Austritt aus der Europäischen Union (EU=), der sog. „Brexit“. Die britische Premierministerin Theresa May leitete den Austrittsprozess gemäß Artikel 50 des Vertrags über die EU am 29.3.2017 durch schriftliche Mitteilung an den Europäischen Rat rechtlich wirksam in die Wege.

Mit rund 65 Mio. Einwohnern ist Großbritannien der drittbevölkerungsreichste Staat der EU, wobei England den mit Abstand größten Landes- und Bevölkerungsanteil umfasst. Seit der Entscheidung zum Austritt aus der EU befindet sich der englische Nonprofit-Bereich in unruhigem Fahrwasser. Der Großteil der Akteure befürchtet einen negativen „Impact“ für die eigene Organisation. Die Hauptsorgen beziehen sich auf einen möglichen Imageschaden sowie Finanzierungsschwierigkeiten im Hinblick auf Spenden- und Fördermittelakquise. Insb. die Beziehungen zu ausländischen Stakeholdern werden als gefährdet angesehen.

Der englische Nonprofit-Bereich im Überblick

Der Nonprofit-Sektor in England besitzt als einer der größten weltweit, eine jahrhundertelange Tradition. Als Beispiel sei die „Royal Foundation of Saint Katharine“ erwähnt. Sie wurde 1147 gegründet und betreibt noch heute in London eine Einrichtung zur Förderung der Wohlfahrt und Bildung.

Ein „Dschungel, in dem sich der Jurist, gleich ob Praktiker oder Wissenschaftler, auf eigene Gefahr bewegt und dabei jeden Augenblick über verfaulende Stümpfe veralteter Gesetze stolpern oder sich in einer Falle im Gestrüpp von Gerichtsentscheidungen, die mit keinem allgemeinen Grundsatz in Einklang zu bringen sind, wiederfinden kann“. So beschrieb Keeton, Rechts-Professor an der University of London, im Jahr 1960 die Situation des englischen Nonprofit-Rechts. Bis heute verfügen gemeinnützige Organisationen in England über eine umfängliche Rechtsformwahl. Entscheidend für die Steuerbegünstigung ist – ähnlich zum allgemeinen steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht der §§ 51 ff. AO in Deutschland – der Status als Charity. Dieser bedingt, rechtsformübergreifend, eine Organisation, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke (charitable purposes) verfolgt.

Zu den präferierten Rechtsformen zählen der Charitable Trust, die Charitable Company und die Charitable Unincorporated Association. Im Zuge des Charities Act 2006 wurde mit der Charitable Incorporated Organisation (CIO)

zusätzlich eine eigens für den gemeinnützigen Bereich geschaffene Rechtsform installiert. Das Rechtskleid der CIO nutzten im Jahr 2016 über 60 % der neu registrierten Charities.

Der Jahres-Report 2016/2017 der „Charity Commission“ beziffert die in England und Wales registrierten gemeinnützigen Organisationen auf 167.063. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um rund 1.500 Charities (Neuregistrierungen abzüglich Löschungen). Für die Umsetzung von Stiftungsvorhaben ist der Charitable Trust als Rechtsform am sinnvollsten. Der Begriff „Foundation“ wird synonym verwendet. Das European Foundation Centre schätzte die Anzahl der Public-Benefit Foundations in Großbritannien im Jahr 2013 auf 12.400.

Verlust gemeinnütziger Privilegien bei grenzüberschreitendem Handeln?

Englisches Nonprofit-Recht

Im Juli 2006 forderte die Europäische Kommission das Vereinigte Königreich in einem Schreiben förmlich auf, die Diskriminierung ausländischer Wohltätigkeitsorganisationen hinsichtlich der indirekten Steuervergünstigung durch Spenden zu beenden. Der Gesetzgeber reagierte mit einer umfassenden Erweiterung der Steuerprivilegien auf ausländische Nonprofit-Organisationen ohne Sitz im englischen Inland (Schedule 6, Finance Act 2010). Während Deutschland bei der Beseitigung von Diskriminierungen von NPOs im EU-Ausland hauptsächlich auf die Tätigkeit selbst und den Ort der Zweckverfolgung abstellt, stehen in England die Organisation und ihre Organe im Mittelpunkt (jurisdiction, registration und management conditions). Es bleibt zu hoffen, dass die gewährten Öffnungen für transnationales gemeinnütziges Handeln auch nach dem Austritt aus der EU Bestand haben werden.

Deutsches Gemeinnützigkeitsrecht

Die Steuervergünstigungen für Spenden aus dem Inland (§ 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Satz 2 bis 4 KStG) sowie für partielle Mittelweitergaben inländischer gemeinnütziger Organisationen (§ 58 Nr. 2 AO) an englische Nonprofit-Organisationen können aufgrund der EU-Mitgliedschaft Großbritanniens im Moment noch in Anspruch genommen werden. Laut dem Jahres-Report 2016/2017 der „Charity Commission“ verwirklichen über 16.000 Charities ihre Zwecke hauptsächlich außerhalb Englands. Die Zugehörigkeit zur EU ermöglicht jenen Organisationen ferner die Inanspruchnahme deutscher Gemeinnützigkeitsprivilegien auf Inlandseinkünfte (§ 5



Abs. 2 Nr. 2 KStG). Die deutschen Steuerbegünstigungen erweitern sich generell auf NPOs, die in EU- oder EWR-Mitgliedstaaten ansässig sind. Ein „weicher Brexit“, der nur die EU und nicht den gemeinsamen Wirtschaftsraum (EWR) betrifft, würde diese Privilegien somit erhalten.

Rückgang von Spendenbereitschaft und Vertrauen?

Spenden bilden eine der Haupteinnahmequellen für englische Nonprofit-Organisationen. Eine Hauptsorge der Charities gilt dem möglichen Rückgang der Spendenbereitschaft infolge der gestiegenen Unsicherheit in der Bevölkerung durch den „Brexit“. Diese Befürchtung scheint sich der Zeitschrift „The Non Profit Times“ zufolge, jedenfalls im Inland, nicht zu bestätigen. Die Spendenbereitschaft erhöhte sich in Großbritannien in 2016 (9,7 Mrd. UK-£) sogar leicht im Vergleich zum Vorjahr (9,6 Mrd. UK-£). Darüber hinaus berichtet „The Non Profit Times“, dass sich das Vertrauen in Charities seit der „Brexit“-Entscheidung nicht negativ entwickelt hat, sondern konstant geblieben ist.

Fraglich ist, ob sich diese positiven Entwicklungen auch für internationale Kooperations-Beziehungen bestätigen. Den Charities bleibt – unabhängig von staatlichen Entscheidungen – weiterhin die Option, das Vertrauen von Spendern und Partnern im Ausland durch enge persönliche Beziehungen aufrechtzuerhalten.

Kurz & knapp

Das englische Charity Law legitimiert umfangliche Steuererleichterungen für Nonprofit-Organisationen weniger mit der staatsentlastenden Funktion, als vielmehr mit der gesellschaftlichen Schlüsselfunktion von Charities. Dieses Grundverständnis kann das Geleitschiff

zu den Küsten der EU bilden. Eine Aufrechterhaltung und weiterführende Optimierung der steuerlichen Privilegien für ausländische NPOs würde letztlich auch das internationale Vertrauen in den Bereich stärken: „What is the Flag of England? Winds of the World, declare!“ (Rudyard Kipling, The English Flag). 

Zum Thema

Barker, Christine R.: Charity law and change: British and German Perspectives, 2012

Brauch, Philip Kurt, Die charitable company im englischen Recht, 2001

Böttcher, Till: Transnationale Strukturen unternehmerisch tätiger NPO: Vergleich zwischen deutschem Gemeinnützigkeitsrecht und englischem Charity Law, 2017

Charity Commission for England and Wales: Annual Report and Accounts 2016-17, 2017

Walz, Wolfgang Rainer/ Auer, Ludwig v./ Hippel, Thomas v.: Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa, 2007

in Stiftung&Sponsoring

Schunk, Martin: Kooperationswissen. Strategie, Planung, Realisierung (Kooperationswissen für den Nonprofit-Bereich 2), S&S 2/2017, S. 34 – 36, www.susdigital.de/SuS.02.2017.034

Schunk, Martin: Der Französische Nonprofit-Bereich. Überblick und Reichweite (Kooperationswissen für den Nonprofit-Bereich 3), S&S 3/2017, S. 36 – 37, www.susdigital.de/SuS.03.2017.036
